

Monitoring zur Umsetzung der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses vom Oktober 2021

Übersicht über die laufenden Arbeiten auf Bundesebene und Gründe, weshalb die Empfehlungen im Follow-up-Projekt nicht vertieft wurden (Stand Oktober 2024)

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
Empfehlung 5 (a): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, im Rahmen der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sicherzustellen, dass die Kinderrechte gemäss der Konvention und dem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie dem Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie eingehalten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Beispiele für Massnahmen: – SDG 1: Nationale Plattform gegen Armut 2019–2024 und erster Bericht zum nationalen Armutsmonitoring 2025; – SDG 3: Strategie Gesundheit 2030; Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen; – SDG 4: Politik zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation BFI; – SDG 5: Nationaler Aktionsplan 2022–2026 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention;	Die Agenda 2030 ist Gegenstand einer separaten Berichterstattung (letzter Bericht der Schweiz: 2022).

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
				<ul style="list-style-type: none"> – SDG 10: Förderung der ausserschulischen Arbeit gestützt auf das KJFG; – SDG 16: Finanzhilfen zur Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt (Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte). 	
<p>Empfehlung 5 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat eindringlich, wirksame Partizipationsmöglichkeiten für Kinder bei der Ausgestaltung und Umsetzung von Strategien und Programmen zur Erreichung aller 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung sicherzustellen, die Kinder betreffen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Beispiel für Massnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> – SDG 10: Förderung der ausserschulischen Arbeit gestützt auf das KJFG. 	
<p>Empfehlung 6 (1):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Vorbehalte zurückzuziehen zu:</p> <p>Art. 10 Abs. 1 («Die schweizerische Gesetzgebung, die bestimmten Kategorien von Ausländerinnen und</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			<p>Der Vorbehalt ist nach wie vor gerechtfertigt.</p> <p>Das Asylgesetz sieht für Asylsuchende keinen Familiennachzug vor (siehe Anfrage 08.1061, Antwort des</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
Ausländern keinen Familiennachzug gewährt, bleibt vorbehalten.»)					Bundesrates, Ziff. 2. am Schluss).
Empfehlung 6 (2): Art. 37 Bst. c («Die Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen im Freiheitsentzug wird nicht ausnahmslos gewährleistet.»)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			Bericht des EJPD (BJ) von Juli 2022 «Trennung von Kindern und Erwachsenen im Freiheitsentzug», in dem die Möglichkeit, diesen Vorbehalt zurückzuziehen, geprüft und festgestellt wurde, dass die aktuelle Konzeption des Jugendstrafrechts einen Rückzug des Vorbehalts zu Artikel 37 Buchstabe c KRK nicht zulässt.
Empfehlung 6 (3): Art. 40 Abs. 2 Bst. b («Das schweizerische Jugendstrafverfahren, das weder einen bedingungslosen Anspruch auf einen Beistand noch die organisatorische und personelle Trennung zwischen untersuchenden und urteilenden Behörden sicherstellt, bleibt vorbehalten.»)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Empfehlung 7 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Vereinbarkeit der kantonalen Gesetzgebung mit der Konvention sicherzustellen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<p>Empfehlung 9 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, auf Bundesebene eine Kinderrechtsstelle einzusetzen mit einem klaren Auftrag und genügend Befugnissen, um alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konvention auf bereichsübergreifender, nationaler und kantonaler Ebene zu koordinieren und die obengenannte umfassende Kinderrechtspolitik und-strategie umzusetzen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Für die Koordination ist das BSV zuständig. Die Empfehlung wird durch die Umsetzung des KJFG mit den entsprechenden Gremien zur Koordination zwischen den Bundesämtern und -stellen sowie zwischen Bund und Kantonen und mit dem Follow-up-Prozess zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses erfüllt.</p>	
<p>Empfehlung 10 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, bei der Budgetplanung der öffentlichen Hand einen kinderrechtsorientierten Ansatz zu verfolgen, unter anderem durch die</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Vom Ausschuss abweichende Einschätzung der Wichtigkeit der Empfehlung.</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
Einführung eines Überwachungssystems für die Zuweisung und Verwendung von kinderbezogenen Ressourcen.					
Empfehlung 10 (b): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat zu überprüfen, inwiefern die Ausgaben aller Bereiche dem Kindeswohl dienen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			Vom Ausschuss abweichende Einschätzung der Wichtigkeit der Empfehlung.
Empfehlung 12 (a): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat eindringlich, unverzüglich ein integriertes, umfassendes und standardisiertes Datenerhebungs- und -verwaltungssystem zu schaffen, das sämtliche Bereiche der Konvention abdeckt, mit nach Alter, Geschlecht, Behinderung, geografischer Lage, ethnischer und nationaler Herkunft und sozioökonomischem Hintergrund aufgeschlüsselten Daten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vernehmlassung zu einer Anpassung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz): Der Vorentwurf schlägt die Einführung von Artikel 441a betreffend Statistiken vor. Bericht des Bundesrates vom 15. September 2023 «Analyse der Möglichkeit einer gesamtschweizerischen Zusammenführung von Daten zur Prävalenz und zu Ausprägungsformen von Gewalt an Kindern» in Erfüllung des Postulates 19.3119 Feri Yvonne.	Zahlreiche Statistiken liefern Angaben zur Situation von Kindern (bis 18 Jahren). Zudem gibt es laufende Projekte, z. B.: – Monitoring der Kinder- und Jugendgesundheit (Indikatorenset, BAG); – Machbarkeitsstudie für eine Statistik zu ausserfamiliär untergebrachten Kindern (im Auftrag des BJ) und Folgearbeiten.	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
			In seiner Stellungnahme zur Motion 22.4505 Müller-Altmetz «Datenlage zur Umsetzung der Kinderrechte verbessern» beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion.		
<p>Empfehlung 12 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat eindringlich, sicherzustellen, dass ausserdem Daten zur Gewalt gegen Kinder erhoben und analysiert werden, und zwar auch im digitalen Umfeld sowie zum Gesundheitsstatus von Kindern unter 14 Jahren; zu nationalen und internationalen Adoptionen; zu vermissten Kindern; zur Situation von Kindern in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken; zu Kindern in alternativer Betreuung; zu Kindern mit Behinderungen; zu asylsuchenden Kindern, Flüchtlings- und Migrantenkindern; zu Kindern ohne geregelten Aufenthaltsstatus und zu Kindern von inhaftierten Eltern.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vgl. 12 (a)	<p>Vgl. 12 (a)</p> <p>Weitere Massnahme:</p> <p>Erster Bericht zum nationalen Armutsmonitoring wird 2025 veröffentlicht, wobei eines der Schwerpunktthemen die Bildung und deren Zusammenhang zu Armut ist.</p>	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Empfehlung 12 (c):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat eindringlich, sicherzustellen, dass die Daten und Indikatoren zwischen den Departementen, Kantonen und zivilgesellschaftlichen Organisationen geteilt und für die Erarbeitung, Überwachung und Evaluation von Strategien, Programmen und Projekten zur wirksamen Umsetzung der Konvention herangezogen werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Monitoring der Kinder- und Jugendgesundheit (Indikatorenset, BAG) und regelmässige Berichterstattung über die psychische Gesundheit, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen (Obsan).</p>	<p>Zahlreiche Statistiken liefern Angaben zur Situation von Kindern (bis 18 Jahren). Sie werden veröffentlicht oder können zur Verfügung gestellt werden. Die aktuellen Statistiken werden zur Ausarbeitung, Begleitung und Auswertung bestimmter Programme und Projekte bereits verwendet (z. B. Suizidprävention, Armutsbekämpfung und Armutsmonitoring).</p>
<p>Empfehlung 13 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, unverzüglich eine Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die den Fortschritt bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonsebene gemäss Konvention regelmässig überwacht und evaluiert und Beschwerden von Kindern in kindgerechter Art und</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Arbeiten in Erfüllung der Motion 19.3633 Noser «Ombudsstelle für Kinderrechte».</p>	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
Weise entgegennimmt, untersucht und in der Sache ermittelt.					
<p>Empfehlung 13 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass unabhängige Institutionen zur Überwachung der Menschenrechte über angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung und das Monitoring der Einhaltung der Konvention verfügen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Im Mai 2023 wurde eine SMRI geschaffen; die Finanzierung erfolgt über Bund und Kantone sowie durch allfällige kostenpflichtige Dienstleistungen der SMRI.	
<p>Empfehlung 13 (c):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass die Grundsätze betreffend den Status nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vollumfänglich eingehalten werden (Pariser Prinzipien).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			Die Pariser Prinzipien wurden beim gesamten Prozess zur Schaffung der SMRI berücksichtigt.
<p>Empfehlung 14 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Öffentlichkeit</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Finanzhilfen des Bundes im Bereich Kinderschutz/Kinderrechte sowie Förderung der ausser-schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG).	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
weiter für die Kinderrechte zu sensibilisieren und die aktive Beteiligung der Kinder an der Öffentlichkeitsarbeit zu fördern.				Die Finanzhilfen werden unter anderem dazu eingesetzt, für Kinderrechte zu sensibilisieren, sie bekannt zu machen und zu stärken. Arbeiten in Erfüllung der Motion 19.3633 Noser «Ombudsstelle für Kinderrechte».	
Empfehlung 15 (a): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Kinderorganisationen, darunter auch Organisationen für Kinder mit Behinderungen und Organisationen für lesbische, schwule, bisexuelle, transgender und intergeschlechtliche Kinder, in die Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung öffentlicher Kinderrechtsstrategien und -programme einzubeziehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Finanzhilfen des Bundes für Projekte zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen gestützt auf das KJFG sowie gestützt auf die Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie Stärkung der Kinderrechte. Jugendorganisationen und Dachorganisationen im Jugendbereich können an den Vernehmlassungsverfahren teilnehmen (z. B. zu Gesetzesentwürfen).	
Empfehlung 15 (b): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass zivilgesellschaftliche Organisationen, die mit Kindern oder für Kinder arbeiten, Zugang zu öffentlicher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Finanzhilfen des Bundes an solche Organisationen der Bereiche Familie, Kinder, Jugend, Bildung, Kultur, Gesundheit usw. (vgl. insbesondere Bericht des Bundesrates «Koordination der Finanzhilfen des Bundes in der Kinder- und Jugendförderung» vom	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
Finanzierung auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene haben.				30. August 2023 in Erfüllung des Postulates 19.4559 Hegglin). Zusätzliche Finanzhilfen des EBG an Projekte sowie an öffentliche und private, nicht gewinnorientierte Organisationen.	
Empfehlung 16 (a): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Bestimmungen zu erlassen, die sicherstellen, dass der Wirtschaftssektor die internationalen Menschenrechte und die Kinderrechte einhält.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Seit dem 5. Januar 2023 sind Unternehmen in der Europäischen Union zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Die Richtlinie modernisiert und stärkt die Regeln der Sozial- und Umweltberichterstattung für Unternehmen. Damit das Schweizer Recht auch künftig international abgestimmt ist, hat der Bundesrat am 26. Juni 2024 die Vernehmlassung zu den neuen OR-Bestimmungen über die Berichterstattungspflichten für Unternehmen eröffnet. Analog zu den EU-Regeln sehen die vorgeschlagenen Bestimmungen vor, dass mehr Unternehmen dazu verpflichtet sind, über die Risiken ihrer Geschäftstätigkeit in den	Seit dem 1. Januar 2022 sind grosse Schweizer Unternehmen gesetzlich verpflichtet, über die Risiken ihrer Geschäftstätigkeit in den Bereichen Umwelt, Soziales, Anliegen der Mitarbeitenden, Menschenrechte und Korruption sowie die ergriffenen Gegenmassnahmen Bericht zu erstatten. Zudem müssen Unternehmen mit Risiken in den sensiblen Bereichen der Kinderarbeit und der sogenannten Konfliktmineralien besondere und weitgehende Sorgfalts- und Berichtserstattungspflichten einhalten. Dazu wurden im OR (Art. 964a ff.) neue Bestimmungen eingeführt und die neue Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) verabschiedet.	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
			<p>Bereichen Umwelt, Menschenrechte, Korruption sowie über die ergriffenen Gegenmassnahmen Bericht zu erstatten.</p> <p>Analyse der Auswirkungen und des allfälligen Handlungsbedarfs in Zusammenhang mit der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit.</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2022 ist überdies auch Artikel 325^{er} StGB in Kraft, der eine Busse bis zu 100 000 Franken für Unternehmen vorsieht, die in den Berichten gemäss Artikel 964a ff. OR falsche Angaben machen oder die Berichterstattung unterlassen.</p>	
<p>Empfehlung 16 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Überwachungsmechanismen für die Untersuchung und die Entschädigung bei Kinderrechtsverletzungen zu schaffen, um die Rechenschaftspflicht und Transparenz zu erhöhen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Vgl. 16 (a).</p> <p>Gemäss Artikel 964k OR führen die Unternehmen ein Managementsystem im Bereich Kinderarbeit und Konfliktmineralien ein und legen darin die Lieferkettenpolitik sowie ein System zur Rückverfolgung der Lieferkette fest. Sie ermitteln und bewerten die Risiken schädlicher Auswirkungen in ihrer Lieferkette, erstellen einen Risikomanagementplan und treffen Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken.</p>	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
				Im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht gemäss OR (Art. 964j–964l) sind Unternehmen verpflichtet für die interessierten Personen ein Meldeverfahren bereitzustellen (Art. 14 VSoTr). Das Meldeverfahren muss einfach, zugänglich, unbürokratisch und anonym sein.	
<p>Empfehlung 16 (c):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Unternehmen dazu zu verpflichten, die ökologischen, gesundheitlichen und kinderrechtlichen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten sowie ihre geplanten Gegenmassnahmen zu beurteilen, sich darüber zu informieren und sie vollständig offenzulegen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vgl. 16 (a).	<p>Vgl. 16 (a).</p> <p>Die Schweiz unterstützt Unternehmen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans «Wirtschaft und Menschenrechte» sowie durch die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNO-Leitprinzipien) mit konkreten Massnahmen bei der Durchführung einer Risikoanalyse im Bereich Menschenrechte.</p>	
<p>Empfehlung 18 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass alle Formen von Diskriminierung, unter anderem aufgrund des Geschlechts, einer Behinderung, des</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Arbeiten in Erfüllung des Postulats 20.4421 Marti «Kindeswohl im Asyl- und Ausländerrecht».		<p>Art. 8 Abs. 2 BV verbietet jede Form von Diskriminierung.</p> <p>Darüber hinaus ist das Diskriminierungsverbot im Schweizer Gesetz sektoriell</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
sozioökonomischen, des Aufenthalts- oder des sonstigen Status gesetzlich untersagt sind.					geregelt (z. B. Gleichstellung von Frau und Mann, Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen usw.).
<p>Empfehlung 18 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die vollständige Umsetzung der einschlägigen Gesetze sicherzustellen, die Diskriminierung untersagen, unter anderem durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das gesetzliche Diskriminierungsverbot, durch angemessene Bestrafung der Täterschaften und durch die Beseitigung von verfahrensrechtlichen Hindernissen, die minderjährigen Diskriminierungsopfern den Zugang zum Justizsystem und den Erhalt von Wiedergutmachung verwehren.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			Kein zusätzlicher Handlungsbedarf auf Bundesebene festgestellt.
<p>Empfehlung 18 (c):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, unter Einbezug der Kinder und der Zivilgesellschaft die</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Einige bestehende Massnahmen werden bereits evaluiert, beispielsweise im Rahmen von über die FRB finanzierten Projekten.	Bei der Analyse wurden andere Empfehlungen im Rahmen des Projekts als wichtiger eingestuft.

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>bestehenden Massnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Kindern in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken, zu evaluieren, um die Auswirkungen dieser Massnahmen zu beurteilen und sie entsprechend anzupassen.</p>					
<p>Empfehlung 18 (d): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Strategien und Sensibilisierungsmassnahmen zu entwickeln, die auf den Ursprung der de-facto-Diskriminierung gerichtet sind, um die Diskriminierung von Kindern in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken, zu beseitigen, darunter Flüchtlingskinder, asylsuchende Kinder und Migrantenkinder, Kinder mit Behinderungen, lesbische, schwule, bisexuelle, transgender und intergeschlechtliche Kinder sowie Kinder in Situationen, die sich sozioökonomisch benachteiligend auf sie auswirken.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Es werden bereits Massnahmen umgesetzt, insbesondere im Rahmen der Gleichstellungsstrategie 2030, bei der ein Handlungsfeld darauf abzielt, dass alle Formen von Diskriminierung, Sexismus und Geschlechterstereotypen bereits im frühen Kindesalter beseitigt werden müssen, sowie auf Ebene des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026.</p>	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Empfehlung 19 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass der Grundsatz des «best interest of the child» in Programmen sowie Verwaltungs- und Gerichtsverfahren konsequent angewendet wird, unter anderem in Bezug auf die elterliche Sorge, die Unterbringung in alternativer Betreuung sowie in Migrations- und Asylverfahren.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Arbeiten in Erfüllung des Postulats 20.4421 Marti «Kindeswohl im Asyl- und Ausländerrecht».</p>	<p>Massnahme 30 des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026, insbesondere Bericht «Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind» von EBG und SKHG von Januar 2024.</p> <p>Publikation im August 2024 des Gutachtens der Universität Zürich «Elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und häusliche Gewalt. Die Regelung der elterlichen Sorge und die zivilrechtliche Ausgestaltung der Kinderbetreuung bei Trennungen nach häuslicher Gewalt» (EBG).</p>	
<p>Empfehlung 19 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Verfahren und Kriterien zu definieren, an welchen sich die zuständigen Personen bei der Bestimmung des Kindeswohls in allen Bereichen orientieren können, um ihm das gewünschte Gewicht beimessen und um es vorrangig</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Vgl. 19 (a).</p>	<p>Vgl. 19 (a).</p> <p>Der Leitfaden «Neuanerkennung und periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen von Erziehungseinrichtungen für Minderjährige und junge Erwachsene» beschreibt die Anerkennungsvoraussetzungen des BJ für Erziehungseinrichtungen sowie die</p>	<p>Auch andere Akteure haben Initiativen ergriffen (z. B. haben die SODK und die KOKES im November 2020 Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung veröffentlicht und die Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz,</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
berücksichtigen zu können, gestützt auf die Elemente der allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013) des Ausschusses zum Recht des Kindes, dass sein Wohl vorrangig berücksichtigt wird (Abs. 52–79).				Kriterien für die periodische Prüfung dieser Voraussetzungen. Der Leitfaden betont insbesondere die zentrale Bedeutung der Bedürfnisse von Kindern und die Berücksichtigung des Kindeswohls in allen Phasen der Unterbringung.	Kinderschutz Schweiz, UNICEF Schweiz und Lichtenstein sowie YOUVITA haben im August 2023 das Dokument «Transdisziplinäre Qualitätsstandards für den Kinderschutz» publiziert, in dem es insbesondere um das Kindeswohl geht).
<p>Empfehlung 19 (c):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass die rechtliche Bedeutung des Begriffs «Kindeswohl» von allen Berufsgruppen, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, richtig verstanden und angewendet wird, unter anderem durch Bekanntmachung der obengenannten Verfahren und Kriterien sowie die Vereinheitlichung der Übersetzung des Begriffs in allen Landessprachen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			In seiner Stellungnahme zur Interpellation 19.3184 Vogler weist der Bundesrat darauf hin, dass der Begriff des «Kindeswohls» («bien de l'enfant», «bene del figlio»), der im gesamten deutschen Sprachraum geläufig ist und der konstanten Sprachregelung in der Schweiz entspricht, inhaltlich gleichbedeutend ist mit demjenigen von Artikel 3 KRK. Der Begriff muss daher weder geklärt noch vereinheitlicht werden.

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Empfehlung 20 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das Recht des Kindes auf Anhörung in allen das Kind betreffenden Entscheiden sicherzustellen, unter anderem in Straf- und Asylverfahren, und sicherzustellen, dass dieses Recht auch für Kinder mit Behinderungen, Kinder in alternativer Betreuung, kleine Kinder sowie asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder gilt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug subventioniert das BJ 187 Einrichtungen. Der Leitfaden in diesem Bereich fordert, dass das Kind angehört wird.</p> <p>Vgl. 43 (b).</p>	<p>Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung von November 2020, in denen es insbesondere um das Recht der betroffenen Kinder auf Anhörung geht.</p>
<p>Empfehlung 20 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Massnahmen zur Förderung der wirksamen und selbstbestimmten Partizipation aller Kinder in der Familie, in der Gemeinschaft und in der Schule zu verstärken, insbesondere von Kindern in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken, unter anderem durch die Entwicklung von Instrumenten zum Einbezug von</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Kindern zu nationalpolitischen Themen und durch die Einführung von Schulräten; und sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Kinderräte und -parlamente sowie der Eidgenössischen Jugendsession systematisch in die öffentlichen Entscheidungsprozesse einfließen.</p>					
<p>Empfehlung 20 (c): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Initiativen zu entwickeln, die die Partizipation von Kindern fördern und sicherstellen, dass die lokalen Behörden die Meinung von Kindern berücksichtigen, beispielsweise Initiativen zur Erarbeitung einschlägiger Leitlinien für Kantone und Gemeinden, die sicherstellen, dass die Programme, die im Rahmen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes finanziert werden, mit der Partizipation von Kindern erfolgen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Z. B. Finanzhilfen für Modellvorhaben von privaten Trägerschaften gestützt auf Artikel 8 KJFG.</p> <p>Kantone und Gemeinden haben die Möglichkeit, Finanzhilfen für Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung zu erhalten. Sie werden ermutigt, Anträge auf Finanzhilfen für Modellvorhaben einzureichen (Art. 11 KJFG), bei denen spezifische neue Partizipationsmethoden getestet werden.</p> <p>Publikation des Berichts «Wie kann die Kinder- und Jugendpolitik der Kantone die niederschwellige Partizipation von Kindern und Jugendlichen unterstützen?»</p>	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
				vom 3. Juli 2023 durch die SODK, mit finanzieller Unterstützung des BSV.	
<p>Empfehlung 20 (d):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, einschlägige Verfahren oder Protokolle für Berufsgruppen zu entwickeln, die mit Kindern oder für Kinder arbeiten, um sicherzustellen, dass der Meinung von Kindern in allen Verfahren genügend Rechnung getragen wird.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Arbeiten in Erfüllung des Postulats 20.4421 Marti «Kindeswohl im Asyl- und Ausländerrecht».	Aspekt wird auch bei der Gewährung von Finanzhilfen gemäss KJFG und im Rahmen von Kulturförderprojekten berücksichtigt.	<p>Von der Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz, von Kinderschutz Schweiz, UNICEF Schweiz und Lichtenstein sowie YOUVITA im August 2023 veröffentlichte transdisziplinäre Qualitätsstandards für den Kinderschutz.</p> <p>Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung von November 2020.</p>
<p>Empfehlung 21 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass alle im Vertragsstaat geborenen Kinder, unabhängig vom Rechtsstatus ihrer Eltern, Zugang zur Geburtenregistrierung haben und bei</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stellungnahme des Bundesrates, in der er die Motion 21.3111 Rechsteiner «Schweizer Bürgerrecht für Menschen, die in der Schweiz geboren wurden (Ius Soli)» zur Ablehnung empfiehlt	Kreisschreiben Nr. 20.08.10.01 vom 1. Oktober 2008 des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) «Beurkundung der Geburt eines Kindes ausländischer Eltern, deren Daten im Personenstandsregister nicht abrufbar sind».	Das Schweizer Bürgerrecht wird durch Abstammung erworben, d. h. Kinder erhalten bei der Geburt die Schweizer Staatsangehörigkeit ihrer Eltern. Gemäss Artikel 38

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>der Geburt eine Staatsangehörigkeit erhalten oder Anspruch auf deutlich weniger strenge Aufenthaltsvoraussetzungen haben, wenn sie andernfalls als staatenlos gelten würden, und dass Eltern ohne geregelten Aufenthaltsstatus nicht den Migrationsbehörden gemeldet werden, wenn sie ihre Kinder anmelden.</p>			<p>(Motion wurde am 14.12.2021 vom Ständerat abgelehnt).</p>		<p>Absatz 3 Buchstabe b BV erleichtert der Bund die Einbürgerung von staatenlosen Kindern. Die erleichterte Einbürgerung von staatenlosen Kindern ist in Artikel 23 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht geregelt.</p>
<p>Empfehlung 21 (b): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in Erwägung zu ziehen, dem Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit, dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit und der Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge beizutreten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<p>Empfehlung 22 (a): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, vom «schutzwürdigen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Stellungnahme des Bundesrates, in der er die Motion 21.4206 Geissbühler «Kinder, die durch</p>		

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
Interesse» abzusehen als Voraussetzung dafür, dass ein Kind Auskunft über die Daten seiner biologischen Herkunft verlangen kann.			Samenspende erzeugt werden, sollen ab Vollendung des 4. Lebensjahrs die Möglichkeit haben, ihren leiblichen Vater kennenzulernen» zur Ablehnung empfiehlt (Motion wurde am 4. Mai 2023 vom Nationalrat abgelehnt).		
Empfehlung 22 (b): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, ein Standardverfahren für vertrauliche Geburten zu entwickeln, um sicherzustellen, dass Angaben zur biologischen Herkunft dieser Kinder aufbewahrt werden, und die Anwendung dieser Verfahren in allen Kantonen zu fördern, um die Babyfenster abzuschaffen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			Vom Ausschuss abweichende Einschätzung der Wichtigkeit der Empfehlung.
Empfehlung 23: Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat eindringlich, seine Gesetzgebung zur Terrorismusbekämpfung zu überarbeiten, um sie mit den Kinderrechtsstandards in Einklang zu bringen, und sicherzustellen, dass die	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Antwort der Schweiz vom 2. Juli 2020 auf die gemeinsame Mitteilung der Sonderverfahren vom 26. Mai 2020 mehrerer UN-Sonderberichterstatter: Minderjährige können ebenfalls eine terroristische Bedrohung darstellen und fallen daher in den		

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
aktuelle Gesetzgebung nicht dazu verwendet wird, das Recht der Kinder auf Schutz der Privatsphäre sowie auf ihre Meinungs- und Vereinigungsfreiheit zu untergraben.			Anwendungsbereich der Massnahmen, die im Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vorgesehen sind. Das Kindeswohl muss stets umfassend und besonders sorgfältig abgewogen werden, bevor eine Massnahme gesprochen wird. Erzieherische oder Kindeschutzmassnahmen haben grundsätzlich Vorrang vor polizeilichen Massnahmen.		
<p>Empfehlung 24 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Bestimmungen und Schutzmassnahmen zu erarbeiten, um die Privatsphäre von Kindern im digitalen Umfeld zu schützen, und Standards zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und ihres Schutzes zu entwickeln.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Der Bundesrat hat das UVEK am 5. April 2023 damit beauftragt, einen Entwurf zur Regulierung grosser Kommunikationsplattformen auszuarbeiten.</p> <p>Bericht des Bundesrates vom 15. November 2023 «Hassreden. Bestehen gesetzliche Lücken?» in Erfüllung des Postulats 21.3450 der sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates.</p>	<p>Z. B. Schutz von schutzbedürftigen Personen insbesondere gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c (Kriterium der Volljährigkeit) und Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben c und g des Bundesgesetzes über den Datenschutz (schutzbedürftige Personen in Bezug auf den Datenschutz sensibilisieren).</p> <p>Aktivitäten der nationalen Plattform Jugend und Medien, insbesondere deren Schwerpunktthema 2020–2021: der Schutz der Daten und der Privatsphäre</p>	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
				<p>von Kindern und Jugendlichen im Internet.</p> <p>Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) und der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) am 1. Januar 2025.</p>	
<p>Empfehlung 24 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass Gesetze zum Zugang zu Informationen und zum digitalen Umfeld, darunter das Bundesgesetz über den Datenschutz, die Einhaltung des Rechts der Kinder auf Privatsphäre gewährleisten, Kinder vor schädlichen Inhalten und Materialien sowie vor Online-Risiken schützen und Mechanismen zur strafrechtlichen Verfolgung bei Verstössen vorsehen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Schutzbedürftigkeit von Kindern wurde im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz geprüft. Dabei wurde kein Handlungsbedarf erkannt, der über die am 1. September 2023 in Kraft getretenen Bestimmungen hinausgeht.</p>		

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Empfehlung 24 (c):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die digitalen Kenntnisse und Fähigkeiten von Kindern, Lehrpersonen und Familien zu verbessern und Kinder vor Informationen und Materialien, die ihr Wohl beeinträchtigen, zu schützen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Aktivitäten der nationalen Plattform Jugend und Medien.</p> <p>Am 1. Januar 2025 treten das JSFVG und die JSFVV in Kraft.</p>	
<p>Empfehlung 25 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, weiterhin sicherzustellen, dass Anzeigen von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung von Kindern in Einrichtungen für asylsuchende Kinder und Flüchtlingskinder ordnungsgemäss untersucht und die Täterschaften in einer der Schwere ihrer Taten angemessenen Weise bestraft werden, und dass minderjährige Opfer die entsprechende Rechtshilfe erhalten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Empfehlung 25 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass Kinder Zugang zu vertraulichen, kindgerechten Beschwerdemechanismen haben, um Fälle in solchen Einrichtungen zu melden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Pilotprojekt zu einer externen Meldestelle in den Bundesasylzentren Basel und Zürich.</p>	
<p>Empfehlung 27 (a):</p> <p>Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat eindringlich auf, körperliche Züchtigung in allen Bereichen, darunter zu Hause, in der Schule, in Kinderbetreuungseinrichtungen, in alternativer Betreuung und in Justizvollzugsanstalten, ausdrücklich und vorrangig gesetzlich zu verbieten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Im familiären Kontext:</p> <p>Bericht des Bundesrates vom 19. Oktober 2022 «Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung» in Erfüllung des Postulats 20.3185 Bulliard-Marbach.</p>	<p>Im familiären Kontext</p> <p>Umsetzungsarbeiten zur Motion 19.4632 Bulliard-Marbach «Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern».</p>	<p>Weiterer Kontext:</p> <p>Aus Artikel 11 BV leitet sich ab, dass Privatpersonen, die mit der Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, Kinder vor Übergriffen schützen müssen. In Verbindung mit Artikel 10 Absatz 3 BV ergibt sich für Erziehungsverantwortliche das Verbot, Kinder und Jugendliche Strafen aufzuerlegen, die deren körperliche oder geistige Unversehrtheit</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
					<p>beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) stellt insbesondere Anforderungen an die erzieherische Eignung von Pflegeeltern (Art. 4 und 5 PAVO) bzw. an die Heimleitung und die Mitarbeitenden (Art. 15 Abs. 1 Bst. b PAVO).</p> <p>Körperliche Züchtigung in Erziehungseinrichtungen ist auf der Grundlage von Artikel 122 ff. StGB strafbar. Das gilt auch für Einrichtungen des Justizvollzugs. Im Rahmen der Subventionierung dieser Einrichtungen prüft das BJ periodisch, ob die Bestimmungen eingehalten werden. Dabei werden die Hausordnungen auf die Einhaltung der Strafvollzugsgrundsätze des</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
					Europarates geprüft. Die europäischen Regeln verbieten ebenfalls jegliche Form von körperlicher Züchtigung.
<p>Empfehlung 27 (b):</p> <p>Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat eindringlich auf, genügend Ressourcen bereitzustellen für Sensibilisierungskampagnen, die positive, gewaltfreie und partizipative Formen der Kindererziehung und Disziplin fördern und die negativen Folgen von körperlicher Züchtigung aufzeigen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Umsetzungsarbeiten zur Motion 19.4632 Bulliard-Marbach «Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern».	
<p>Empfehlung 28 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen eine nationale Strategie und einen nationalen Aktionsplan zu entwickeln zur Prävention, Bekämpfung und Überwachung aller Formen von gegen Kinder gerichtete Gewalt und Missbrauch, darunter sexuelle</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Stellungnahme des Bundesrates, in der er die Ablehnung der Motion 20.4084 Feri Yvonne «Nationale Strategie zur Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität» beantragt (Motion am 15. Juni 2023 im Zweitrat abgelehnt).</p> <p>Stellungnahme des Bundesrates, in der er die Ablehnung der</p>		

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
Gewalt, Mobbing und Gewalt im digitalen Umfeld, mit Fokus auf Kinder in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken.			<p>Motion 20.3231 Feri Yvonne «Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen. Nationales Programm» beantragt (Motion vom Nationalrat am 11. Mai 2022 abgelehnt).</p> <p>Bericht des Bundesrates vom 17. Januar 2018 «Früherkennung innerfamiliärer Gewalt bei Kindern durch Gesundheitsfachpersonen» in Erfüllung des Postulats 12.3206 Feri Yvonne.</p>		
<p>Empfehlung 28 (b/1):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Koordination zwischen den kantonalen Behörden und Kinderschutzhelferinnen zu verstärken, um bereichsübergreifende Massnahmen zur Gewaltprävention und zur Intervention im Falle von Gewalt gegen Kinder umzusetzen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
Empfehlung 28 (b/2):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bericht des Bundesrates vom 15. September 2023 «Analyse der Möglichkeit einer	Massnahme Nr. 42 des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (Prüfung	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Indikatoren einzuführen, um den erzielten Fortschritt in der Gewaltprävention und bei der Bekämpfung von Faktoren, die zu Hause, in der Schule, in alternativer Betreuung und im vertrauten Umfeld des Kindes zu Gewalt gegen Kinder führen, zu überwachen.</p>			<p>gesamtschweizerischen Zusammenführung von Daten zur Prävalenz und zu Ausprägungsformen von Gewalt an Kindern» in Erfüllung des Postulates 19.3119 Feri Yvonne.</p>	<p>statistischer Ergänzungen im Bereich der sexualisierten Gewalt).</p>	
<p>Empfehlung 28 (c/1): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, auf Bundesebene Mechanismen einzuführen mit geeigneten Verfahren und Leitlinien, um die wirksame Untersuchung von Fällen von Gewalt im digitalen Umfeld zu gewährleisten, darunter sexuelle Ausbeutung, Aggression im Internet und Grooming ...</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Bericht des Bundesrates vom 15. November 2023 «Hassreden. Bestehen gesetzliche Lücken?» in Erfüllung des Postulats 21.3450 der sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates. Bericht des Bundesrates vom 8. Dezember 2023 «Massnahmen zur Bekämpfung von sexueller Gewalt an Kindern im Internet und Kindsmisbrauch via Live-Streaming» in Erfüllung der Postulate 19.4016 Feri Yvonne und 19.4105 Regazzi.</p>		<p>Ermittlungen bei Fällen von Gewalt im digitalen Umfeld liegen in der Zuständigkeit der Kantone. Diese haben verschiedene Koordinationsmechanismen eingerichtet, um die Bekämpfung von Cyberkriminalität und Pädokriminalität zu verstärken, namentlich mit der Schaffung des Netzwerks digitale Ermittlungsunterstützung Internetkriminalität (NEDIK).</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
					Was die Bekämpfung von Cyberkriminalität angeht, insbesondere im Bereich der Pädokriminalität, stellt der Bund (über fedpol) eine internationale Koordination sicher und beteiligt sich an Arbeitsgruppen auf nationaler Ebene.
Empfehlung 28 (c/2): ... und die strafrechtliche Verfolgung der Täterschaft sicherzustellen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			Die Strafverfolgung von Pädokriminalität und Gewalt gegen Minderjährige fällt in die Zuständigkeit der Kantone.
Empfehlung 28 (d/1): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, unter anderem durch Bereitstellung zusätzlicher personeller, technischer und finanzieller Ressourcen die Bestrebungen zu verstärken, um die betroffenen Berufsgruppen darin zu schulen, Fälle von Gewalt und Kindesmissbrauch, darunter psychische Misshandlung, zu	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
identifizieren und angemessen darauf zu reagieren ...					
Empfehlung 28 (d/2): ... und Richtlinien zur Meldung von Fällen zu erarbeiten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Arbeiten zur Umsetzung der Motion 20.3772 Bulliard-Marbach «Statistik über Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von häuslicher Gewalt sind».</p> <p>Minimalstandards zur Aus- und Weiterbildung von 15 Berufsgruppen bezüglich geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt (EBG; siehe Empfehlung 28 d/1).</p> <p>Publikation im August 2024 des Gutachtens der Universität Zürich «Elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und häusliche Gewalt. Die Regelung der elterlichen Sorge und die zivilrechtliche Ausgestaltung der Kinderbetreuung bei Trennungen nach häuslicher Gewalt» (EBG).</p> <p>Massnahme Nr. 26 des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (Implementierung des Leitfadens «Kontakt nach häuslicher Gewalt? Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei</p>	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
				<p>häuslicher Gewalt», insbesondere Kap. 7).</p> <p>Am 1. März 2023 ist die revidierte Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung in Kraft getreten, die die Ethik- und Good-Governance-Grundsätze rechtlich verankert hat; Inbetriebnahme von Swiss Sport Integrity.</p>	
<p>Empfehlung 29 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Massnahmen zur Prävention von weiblicher Genitalverstümmelung zu verstärken, unter anderem durch die Bereitstellung von genügend Ressourcen zum Schutz und für die Unterstützung von Opfern, durch Sensibilisierungskampagnen, die Umsetzung der Empfehlungen im Postulatsbericht vom November 2020 und durch Schulung der relevanten Berufsgruppen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Bericht zur Einschätzung der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung von weiblicher Genitalverstümmelung (23. Juni 2023, BASS) und Beschluss des Bundesrates vom 22. November 2023 zur Weiterführung dieser Massnahmen.</p>	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Empfehlung 29 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Durchführung unnötiger medizinischer oder chirurgischer Behandlungen bei intergeschlechtlichen Kindern zu verbieten, wenn es ungefährlich ist, diese zu verschieben, bis das Kind in der Lage ist, seine «informierte Zustimmung» (informed consent) zu geben.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 22.3355 Michel «Strafrechtliches Verbot von geschlechtsverändernden Eingriffen an Kindern mit einer angeborenen Variation der Geschlechtsmerkmale (Intergeschlechtlichkeit)» (Motion zurückgezogen), in der er diese zur Ablehnung empfiehlt.</p>	<p>Arbeiten zur Umsetzung der Motion 23.3967 der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates «Verbesserung der Behandlung von Kindern, die mit einer Variation der geschlechtlichen Entwicklung (DSD) geboren wurden».</p>	
<p>Empfehlung 29 (c):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, soziale, medizinische und psychologische Dienste sowie angemessene Beratung, Unterstützung und Entschädigungen für Familien mit intergeschlechtlichen Kindern anzubieten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Die Versorgung ist in der Kompetenz der Kantone.</p> <p>Umfrage von 2017 der Arbeitsgruppe DSD («Disorders of Sexual Developments») der Schweizerischen Gesellschaft für pädiatrische Endokrinologie und Diabetologie bei den acht grössten Kinderspitälern. Aus der Umfrage geht hervor, dass sieben Spitäler ein interdisziplinäres, auf</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
					<p>Variationen der geschlechtlichen Entwicklung spezialisiertes Team haben, das sich gemäss internationalen Richtlinien umfassend um betroffene Kinder und Familien kümmert. Diesen Teams gehören Fachpersonen aus dem sozialen sowie psychiatrischen/psychologischen Bereich an. Mehrere Spitäler bieten auch Sprechstunden bei auf diesem Gebiet hochspezialisierten Fachpersonen (z. B. Psychologinnen/Psychologen) an.</p>
<p>Empfehlung 29 (d): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, religiöse Gemeinschaften, die Kinderehen praktizieren, mit gezielten Sensibilisierungskampagnen über die schädlichen Folgen von Kinderehen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Vom Parlament am 14. Juni 2024 angenommene Änderung des Zivilgesetzbuchs (Geschäft 23.057; Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten). Die Fachstelle Zwangsheirat erhielt beispielsweise von 2022 bis 2024</p>	<p>Die Sensibilisierungsarbeit im Bereich Zwangsheirat wird in erster Linie von der Fachstelle Zwangsheirat geleistet. Abgesehen von den Rechtsetzungsarbeiten leistet der Bund hauptsächlich einen</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
auf die körperliche und psychische Gesundheit und das Wohl von Mädchen aufzuklären.				Finanzhilfen des Bundes (EBG und SEM). Das EBG führt ab Oktober 2024 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zu Zwangsheirat.	Beitrag durch Koordination und Finanzierung.
Empfehlung 30: Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, auf Bundesebene Standards für die Qualität der Kindertagesstätten und ein Monitoring der Umsetzung dieser Standards zu entwickeln.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			Die Kinderbetreuung fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone. Der Bund gewährt aktuell jedoch Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung.
Empfehlung 31 (a): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, auf Bundesebene Standards für die Qualität von alternativer Betreuung zu verabschieden, darunter für Kinder in Pflegefamilien und in Bundesasylzentren, und die Anwendung dieser Qualitätsstandards in allen Kantonen zu fördern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Arbeiten im Zusammenhang mit dem Postulat 22.4407 Roduit «Ein zeitgemässer Handlungsrahmen für die ausserfamiliäre Begleitung von Kindern tut not».	Bereits bestehende Standards für die Bundesasylzentren (z. B. Handbuch UMA), die regelmässig überprüft und angepasst werden. Leitfaden des BJ zur Neuankennung und periodischen Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen von Erziehungseinrichtungen für Minderjährige und junge Erwachsene.	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Empfehlung 31 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Präventivmassnahmen zu verbessern, um kantonale Unterschiede in der Qualität von und im Zugang zu Präventivdiensten zu vermeiden, unter anderem vorrangig durch an Familien gerichtete soziale Massnahmen, die verhindern, dass Kinder, insbesondere jene unter drei Jahren, in alternative Betreuung kommen.</p>	☒	☒			
<p>Empfehlung 31 (c):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Massnahmen zur Senkung der Anzahl Tage, die Kinder im Heim verbringen, zu verstärken, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Ressourcen für Kinderschutzstellen und für die Schulung, Unterstützung und Beratung von Pflege- und Adoptiveltern.</p>	☒	☒			

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Empfehlung 31 (d):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, bei Kindern in alternativer Betreuung während der gesamten ausserfamiliären Unterbringung das Recht auf Anhörung in allen sie betreffenden Entscheiden sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden über die nötigen technischen Ressourcen verfügen, um die Berücksichtigung der Meinung der betroffenen Kinder zu gewährleisten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Arbeiten in Erfüllung des Postulats 20.4421 Marti «Kindeswohl im Asyl- und Ausländerrecht».</p> <p>Arbeiten im Zusammenhang mit dem Postulat 22.4407 Roduit «Ein zeitgemässer Handlungsrahmen für die ausserfamiliäre Begleitung von Kindern tut not».</p>		<p>Der Kinderschutz fällt in erster Linie in die Zuständigkeit der Kantone.</p> <p>Entsprechende Initiativen wurden ergriffen (z. B. Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung vom November 2020).</p>
<p>Empfehlung 31 (e):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass Kinder nur dann von ihrer Familie getrennt werden, wenn dies zum Wohle des Kindes notwendig ist und gemäss Artikel 9 Absatz 1 der Konvention gerichtlich überprüft wird, und dass Armut oder eine Behinderung, darunter Autismus-Spektrum-Störungen, nie die</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
Begründung dafür sind, ein Kind aus der elterlichen Obhut zu nehmen.					
<p>Empfehlung 31 (f):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Studie über Kinder inhaftierter Eltern an die zuständigen Stellen weitergegeben und für die Formulierung von Programmen zur Bereitstellung psychologischer und sozialer Unterstützung betroffener Kinder genutzt werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			Seit einer Koordinations- und Kick-off-Sitzung im Frühling 2024 ist nun die KKLJV für die Koordination und die Umsetzung der Empfehlungen der Studie zuständig, wobei sie von der SODK und der KOKES unterstützt wird.
<p>Empfehlung 32 (a/1):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Reformen auf Gesetzes- und Verfahrensebene zu verabschieden, um sicherzustellen, dass der Grundsatz des Kindeswohls im Zentrum internationaler Adoptionen steht, und die Entführung [...] von Kindern zu verhindern.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Infolge des Bundesratsberichts vom 11. Dezember 2020 «Illegale Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka: historische Aufarbeitung, Herkunftssuche, Perspektiven» in Erfüllung des Postulats 17.4181 Ruiz wurde eine Expertengruppe beauftragt, das aktuelle System der internationalen Adoption der Schweiz zu analysieren und eine Reform vorzuschlagen. Der Bericht der Expertengruppe soll bis Ende 2024 vorliegen. Danach ist es Sache des	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
				Parlaments, über allfällige gesetzgeberische Massnahmen zu entscheiden.	
<p>Empfehlung 32 (a/2):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt, Reformen auf Gesetzes- und Verfahrensebene zu verabschieden, um den Verkauf und den Handel von Kindern zu verhindern.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Die Zentralstelle Menschenhandel und Menschenschmuggel (ZS MM) beteiligt sich zusammen mit der Kantonspolizei Zürich seit 2023 am vom Fonds für die innere Sicherheit (ISF) geförderten Projekt LIBERI II (Projekt zur Zusammenarbeit von Deutschland, Österreich und der Schweiz zur Bekämpfung von Kinderhandel und der sexuellen Ausbeutung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen). Die illegale Adoption von Kindern gilt technisch gesehen nicht als Menschenhandel (es fehlt die ausbeuterische Komponente). Der Bericht «Ausbeutung Minderjähriger in der Schweiz im Kontext von Menschenhandel» (SKMR, März 2022) enthält Empfehlungen zur Verhinderung von Kinderhandel, zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit und zur stärkeren Sensibilisierung.</p>	<p>Der Bund hat in diesem Bereich nur Strafverfolgungskompetenzen im Zusammenhang mit kriminellen Organisationen oder Geldwäscherei. fedpol unterstützt die Kantone über die Zentralstelle Menschenhandel und Menschenschmuggel (ZS MM), insbesondere durch die Koordination der internationalen Fälle und die Beteiligung in den einschlägigen Arbeitsgruppen von Europol.</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Empfehlung 32 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass alle Kinder, auch jene, die in der Vergangenheit adoptiert wurden, angemessene Unterstützung erhalten, um ihre Herkunft zu kennen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Eine Arbeitsgruppe des BJ und der KKJPD wurde beauftragt, Empfehlungen zur Verbesserung der Unterstützung bei der Herkunftssuche zu formulieren. Die KKJPD hat den entsprechenden Bericht am 2. November 2023 veröffentlicht. Die Empfehlungen werden von der Expertengruppe übernommen, die eine Revision der Gesetzgebung zur internationalen Adoption in der Schweiz vorschlagen soll, bei der auch das Thema der Herkunftssuche berücksichtigt wird. Die Suche nach der Herkunft fällt indes in die Zuständigkeit der Kantone.</p>	
<p>Empfehlung 34 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das Recht auf inklusive Beschulung in Regelschulen für alle Kinder mit Behinderungen, darunter Kinder mit Autismus und Kinder mit Lernschwierigkeiten, zu stärken und klare Orientierungshilfen für Kantone zu erstellen, die noch keinen Inklusionsansatz verfolgen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Das EBGB beteiligt sich sporadisch mit Finanzhilfen an Projekten im Bereich der inklusiven Beschulung.</p>	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Empfehlung 34 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Lehr- und Fachpersonen in Integrationsklassen, die Kindern mit Behinderungen, darunter Kinder mit schwerem Autismus und Kinder mit Lernschwierigkeiten, individuelle Unterstützung und die benötigte Aufmerksamkeit bieten, stärker zu schulen und die für diese Kinder verfügbare Unterstützung zu erhöhen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Die Empfehlung wird im Rahmen der Kompetenzen des Bundes im Bereich der Berufsbildung bereits umgesetzt. Die Rahmenlehrpläne regeln unter anderem die Ausbildungsziele der einzelnen berufspädagogischen Bildungsgänge. Eines der Ziele deckt auch das Thema Behinderung ab. Die Berufsfachschulen und die Pädagogischen Hochschulen entscheiden eigenständig, wie sie das Thema behandeln wollen.</p>	<p>Grundsätzlich sind die Kantone zuständig.</p>
<p>Empfehlung 34 (c):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, durch angemessene Schulung der Lehrpersonen und einen angepassten Lehrplan die Massnahmen zur Entwicklung und Verfügbarkeit von mobilen Bildungsdiensten in allen Kantonen weiterzuführen, darunter frühkindliche Bildung und Betreuung, auserschulische Betreuung und Berufsbildungsmöglichkeiten für</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Vgl. 34 (b).</p> <p>Seit der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Weiterentwicklung der IV liegt der Schwerpunkt stärker auf den Jugendlichen und jungen Erwachsenen; die bestehenden Massnahmen zur Berufsberatung und -ausbildung werden erweitert und optimiert.</p>	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
Kinder mit Behinderungen, darunter Kinder mit Autismus und Kinder mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen, und sicherzustellen, dass für diese Massnahmen genügend Ressourcen bereitgestellt werden.					
<p>Empfehlung 34 (d/1):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Anwendung von «Packing» im öffentlichen und privaten Bereich gesetzlich zu verbieten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			Vgl. Umsetzung von Massnahme 9 des Massnahmenpakets vom Dezember 2018 (vgl. Bericht des Bundesrates 2025 über das Follow-up der Umsetzung der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses).
<p>Empfehlung 34 (d/2):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Spezialisierung von Gesundheitsfachpersonen für Autismus zu fördern.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			Die Organisationen der Arbeitswelt sind für die Bildungsangebote und damit für den Inhalt der Ausbildungen zuständig. Bei der Berufsentwicklung wird aktuellen Themen Rechnung getragen.

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
					In der beruflichen Grundbildung deckt ein Beruf mit zwei Fachrichtungen die Spezialisierung ab, nämlich Fachfrau/Fachmann Betreuung (Fachrichtung Kinder oder Fachrichtung Menschen mit Beeinträchtigung). Auch auf Ebene der höheren Berufsbildung gibt es Spezialisierungen, z. B. die Ausbildung zur Spezialistin oder zum Spezialisten für die Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen mit eidgenössischem Fachausweis.
<p>Empfehlung 34 (e):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das Angebot an angemessenen Unterstützungsleistungen für Kinder mit Behinderungen zu erweitern, um die Unterbringung betroffener Kinder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Es gibt bereits verschiedene Unterstützungsangebote der IV (Hilflosenentschädigung, Intensivpflegezuschlag und Assistenzbeitrag). Der Assistenzbeitrag wurde 2019 evaluiert und im Rahmen der Weiterentwicklung der IV ausgeweitet.</p>	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
in spezialisierten Einrichtungen zu vermeiden.					
<p>Empfehlung 34 (f):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass Eltern von Kindern mit Behinderungen weiterhin geschult, beraten und entsprechend unterstützt werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Auf der Grundlage von Artikel 74 IVG gewährt der Bund Finanzhilfen für verschiedene Leistungen (Kurse, Beratung usw.) von Organisationen der privaten Invalidenhilfe und kontrolliert deren Umsetzung.</p> <p>Im Rahmen der Finanzhilfen zur Unterstützung von Projekten zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen unterstützt das EBGB sporadisch Ausbildungs-, Beratungs- und Unterstützungsmassnahmen für Eltern betroffener Kinder.</p>	Grundsätzlich sind die Kantone zuständig.
<p>Empfehlung 34 (g):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Sensibilisierungskampagnen zur Bekämpfung der Stigmatisierung und Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen durchzuführen und ein positives Bild dieser Kinder als Personen mit Rechten zu fördern, deren sich entwickelnde Fähigkeiten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>In diesem Bereich werden seitens der privaten Behindertenorganisationen Sensibilisierungsarbeiten gemacht (Kampagnen, Broschüren, ...), welche von der IV im Rahmen von Art. 74 IVG mitunterstützt werden (Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen, LUFEB).</p>	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
gleichberechtigt mit anderen Kindern zu berücksichtigen sind.				Im Rahmen der Finanzhilfen zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen unterstützt das EBGB sporadisch Massnahmen, die auf die Bekämpfung von Stigmatisierung und Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen abzielen.	
<p>Empfehlung 35 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass alle Kinder Zugang zu pädiatrischer Grundversorgung von hoher Qualität, einschliesslich der Schwangerschaftsvorsorge für Mütter, haben, insbesondere auch Kinder in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Der am 18. März 2023 in Kraft getretene Artikel 37 Absatz 1 ^{bis} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) ermöglicht den Kantonen, von der Anforderung der dreijährigen Erfahrung in einer schweizerischen Weiterbildungsstätte abzusehen, wenn auf ihrem Gebiet eine Unterversorgung besteht, insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendmedizin (Bst. c) sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (Bst. d).	Grundsätzlich sind die Kantone zuständig.
<p>Empfehlung 35 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Bemühungen zur Bekämpfung von Übergewicht und Fettleibigkeit bei Kindern fortzusetzen</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>und weiterhin Massnahmen zur Förderung eines gesunden Lebensstils durchzuführen, unter anderem, indem die Vermarktung von ungesundem Essen für Kinder reguliert, die Öffentlichkeit für Ernährungsfragen sensibilisiert und Standards für die Ernährung in Kinderbetreuungseinrichtungen festgelegt werden.</p>					
<p>Empfehlung 35 (c): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass Jugendliche mit problematischem Gameverhalten oder anderen Formen von Online-Sucht die nötige technische und finanzielle Hilfe und Unterstützung erhalten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Analyse im Rahmen des Bundesratsberichts vom 25. Oktober 2023 «Stärkung der Nationalen Strategie Sucht durch den Einbezug der Cyberabhängigkeit» in Erfüllung des Postulats 20.4343 der WBK-N hat aufgezeigt, dass der Bund bereits seinen Kompetenzen entsprechend aktiv ist und dass die Kantone über Fachberatungsstellen für Jugendliche verfügen.</p> <p>Arbeiten in Erfüllung des Postulats 23.3004 «Schutz vor Zusatzfunktionen in Videospiele (Mikrotransaktionen)» der WBK-N.</p>	<p>Das BAG bietet unter anderem in Zusammenarbeit mit den Kantonen auf der Plattform «SafeZone» kostenlose und niederschwellige Beratung an. Finanzierung durch Bund und Kantone.</p>	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Empfehlung 35 (d):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Massnahmen zur Förderung des Stillens zu verstärken und die Umsetzung des Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten und der Initiative «Babyfreundliches Spital» zu überwachen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Finanzhilfen des Bundes für gewisse Aktionen der Gruppe Stillförderung Schweiz (z. B. die Weltstillwoche).</p> <p>Der Bund verwaltet und aktualisiert gemeinsam mit der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung die Internetseite kinderandentisch.ch.</p>	<p>UNICEF Schweiz und Liechtenstein betreut seit mehreren Jahren die Initiative «Babyfreundliches Spital».</p>
<p>Empfehlung 36 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, angemessene finanzielle, technische und personelle Ressourcen für Dienste und Programme im Bereich der psychischen Gesundheit bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass in allen Kantonen genügend qualifizierte medizinische Fachpersonen, darunter Kinderpsychologinnen und -psychologen sowie -psychiaterinnen und -psychiater für die Bedürfnisse</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Grundsätzlich sind die Kantone zuständig.</p> <p>Bericht Obsan 05/2023 «Zukünftiger Bestand und Bedarf an Fachärztinnen und -ärzten in der Schweiz. Teil 2: Total der Fachgebiete, Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Ophthalmologie sowie Kardiologie».</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
der psychischen Gesundheit von Kindern zur Verfügung stehen.					
Empfehlung 36 (b): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Unterstützungsmassnahmen für Gesundheitsbehörden zu verstärken, um psychische Gesundheitsprobleme bei Kindern besser diagnostizieren zu können.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
Empfehlung 36 (c): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, für die wirksame Umsetzung des 2016 verabschiedeten Aktionsplans Suizidprävention zu sorgen und sicherzustellen, dass dieser Präventionsmassnahmen speziell für Trans-Jugendliche beinhaltet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bericht vom 1. September 2021 «Zwischenstand Umsetzung Nationaler Aktionsplan Suizidprävention», im Auftrag des BAG. Die Bilanz zeigt die erreichten Ziele auf und weist auf Punkte hin, bei denen noch Fortschritte erzielt werden müssen.	Laufende Arbeiten im Zusammenhang mit dem Auftrag des Bundesrates an das BAG, im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Suizidprävention zu prüfen, wie die Frühintervention von Suizidalität bei betroffenen Jugendlichen verbessert werden kann (vgl. Bericht des Bundesrates vom 9. Dezember 2022 «Gesundheit von LGBT-Personen in der Schweiz» in Erfüllung des Postulats 19.3064 Marti).	
Empfehlung 36 (d): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sich mit den Ursachen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Die Empfehlungen des Zukunftsrats U24 zur psychischen Gesundheit und die Ergebnisse der Tagung von Public Health	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>von Suizid und eines schlechten psychischen Gesundheitszustands bei Kindern zu befassen und sicherzustellen, dass die Meinung der Kinder bei der Entwicklung von Interventionsstellen für Kinder berücksichtigt wird.</p>				<p>Schweiz vom 24. Mai 2023 zum Thema «Zunahme psychischer Probleme bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen – eine Tagung mit jungen Menschen zu Ursachen und Lösungsansätzen» werden im Bericht in Erfüllung des Postulats 21.3457 der WBK-N «Psychische Gesundheit unserer Jugend stärken» berücksichtigt.</p>	
<p>Empfehlung 36 (e): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass Medikamente für Kinder mit Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS/ADS) nur als letztes Mittel verschrieben und dass betroffene Kinder und ihre Eltern angemessen über die möglichen Nebenwirkungen einer solchen medizinischen Behandlung und über nichtmedizinische Alternativen informiert werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Stellungnahme des Bundesrates, mit der er die Ablehnung der Motion 15.4229 Herzog «ADHS ist keine Krankheit! Die wirklichen Ursachen müssen nun angepackt werden» beantragt (Motion am 18. September 2018 im Zweitrat abgelehnt).</p> <p>Bericht des Bundesrates vom 31. August 2022 «ADHS. Resultate des Projektes FOKUS in die Ausbildung integrieren» in Erfüllung des Postulats 19.4283 Herzog.</p>		
<p>Empfehlung 37 (a): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Am 1. Januar 2025 tritt das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die</p>	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Treibhausgasemissionen im Sinne der internationalen Verpflichtungen des Vertragsstaats zu reduzieren und sicherzustellen, dass die Klimastrategie des Bundesrates mit dem Netto-Null-Ziel bis 2050 in Einklang mit den Grundsätzen der Konvention umgesetzt wird.</p>				<p>Stärkung der Energiesicherheit (KIG) in Kraft. Es verankert das Netto-Null-Ziel bis 2050 und sieht insbesondere Zwischenziele vor. Der Bundesrat wird dem Parlament Massnahmen zur Erreichung der Ziele und der Zwischenziele für die Etappen 2031–2040 und 2041–2050 unterbreiten.</p>	
<p>Empfehlung 37 (b): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Politik und Praxis im Luftfahrt- und Transportbereich zu überprüfen und gestützt auf die Auswirkungen der darauf zurückzuführenden Luftverschmutzung und Treibhausgasemissionen auf die Kinderrechte eine mit ausreichend Ressourcen ausgestattete Strategie zu entwickeln, um die Situation zu verbessern, unter anderem durch Investitionen in CO₂-neutrale Technologien.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Das KIG tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Es hält das Netto-Null-Ziel bis 2050 fest, das auch den Luftverkehr betrifft. Der Bundesbeschluss über die Förderung von erneuerbaren Flugtreibstoffen 2025–2029 tritt per 1. Januar 2025 in Kraft (Geschäft des Bundesrates 22.061, Revision des CO₂-Gesetzes für die Zeit nach 2024).</p>	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Empfehlung 37 (c):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass private und öffentliche Finanzinstitute die Auswirkungen ihrer Investitionen auf den Klimawandel und die daraus resultierenden schädlichen Folgen für Kinder berücksichtigen, unter anderem durch regelmässige Überwachung und Beurteilung der Finanzinstitute mit Blick auf ihre Investitionstätigkeiten und durch die Verabschiedung verbindlicher Regeln für die Finanzinstitute.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Bericht des Bundesrates vom 16. Dezember 2022 «Sustainable-Finance Schweiz. Handlungsfelder 2022–2025 für einen führenden nachhaltigen Finanzplatz».</p> <p>Das KIG tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Es beauftragt den Bund, dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet (Art. 9 Abs. 1).</p>	
<p>Empfehlung 37 (d):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Kinder mit der aktiven Beteiligung der Schulen stärker für den Klimawandel und die Umweltgesundheit zu sensibilisieren, unter anderem für die einschlägige Gesetzgebung zu Luftqualität und Klima und das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Empfehlung 37 (e):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass die Bedürfnisse und Meinungen der Kinder bei der Entwicklung von Strategien und Programmen zur Bekämpfung des Klimawandels systematisch berücksichtigt werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Der Bund unterstützt den Dachverband Schweizer Jugendparlamente finanziell.</p>	<p>Die Jugendlichen können sich direkt in den Jugendparlamenten engagieren.</p> <p>Das Projekt engage.ch des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente und die nationale Kampagne «Verändere die Schweiz!» bieten Jugendlichen die Möglichkeit, direkt ihre Wünsche und Ideen einzubringen, insbesondere in Bezug auf die Klimapolitik.</p>
<p>Empfehlung 37 (f):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Daten zu den Auswirkungen des Klimawandels für Kinder zu erheben und im nächsten Bericht Informationen dazu vorzulegen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Klima-Risikoanalyse wird derzeit aktualisiert. Dabei wird insbesondere geprüft, ob es vulnerable Bevölkerungsgruppen gibt, die von bestimmten Risiken besonders betroffen sind. Die Ergebnisse bilden eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.</p>		

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Empfehlung 38 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Strategien zur Sicherstellung, dass landesweit alle Kinder über einen angemessenen Lebensstandard verfügen, weiter zu stärken.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<p>Empfehlung 38 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die wirksame Umsetzung und Überwachung der Empfehlungen des nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut zu unterstützen, unter anderem durch die Entwicklung von fristgebundenen und messbaren Indikatoren.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Die Nationale Plattform gegen Armut 2019–2024 hat die Umsetzung der Empfehlungen des Nationalen Programms gegen Armut 2014–2018 unterstützt und bestimmte Schwerpunktthemen vertieft. Der Bundesrat wird Ende 2024 über das weitere Engagement des Bundes in der Armutsprävention und -bekämpfung entscheiden.</p> <p>Ein nationales Armutsmonitoring soll Bund, Kantone und Gemeinden Steuerungswissen zur Verfügung stellen, um Armut in der Schweiz wirksam vorzubeugen und zu bekämpfen. Zu diesem Zweck bildet das Monitoring statistische Indikatoren und fasst die Forschung zur Armut in der Schweiz</p>	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
				zusammen. Der erste Bericht zum Monitoring, das einen Zeitraum von fünf Jahren abdeckt, wird Ende 2025 vorliegen.	
<p>Empfehlung 38 (c/1):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das System der Familienleistungen und Kinderzulagen zu stärken, unter anderem durch die Einführung zusätzlicher Familienleistungen...</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<p>Empfehlung 38 (c/2):</p> <p>... und die Sicherstellung, dass die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe in allen Kantonen umgesetzt werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<p>Empfehlung 38 (d):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass Kinder aus benachteiligten Familien, darunter Migrantenkinder, Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Der Bund unterstützt auf der Grundlage der Artikel 53–58 AIG subsidiär die Förderung der Integration von Kindern im Vorschulalter im Rahmen von Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) und der Integrationsagenda Schweiz (IAS).	Die Ausrichtung von Sozialhilfe im Asylbereich richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 82 Abs. 1 AsylG und Art. 115 BV).

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
und Kinder in Notunterkünften im Fokus der Massnahmen stehen.					
<p>Empfehlung 39 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, unverzüglich die nationale Strategie zur Stärkung der frühen Förderung zu verabschieden und sicherzustellen, dass sie Massnahmen umfasst, die den Zugang von Kindern aus Situationen, die sich sozioökonomisch benachteiligend auf sie auswirken, gewährleisten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Parlamentarische Arbeiten in Erfüllung der parlamentarischen Initiative 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» der WBK-N.</p> <p>Parlamentarische Arbeiten und Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «Für eine gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung für alle (Kita-Initiative)» (Geschäft 24.058).</p> <p>Bericht des Bundesrates vom 29. Juni 2022 «Frühe Sprachförderung in der Schweiz» in Erfüllung der Motion 18.3834 Eymann.</p> <p>Bericht des Bundesrates vom 3. Februar 2021 «Politik der frühen Kindheit. Auslegeordnung und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene» in Erfüllung der Postulate 19.3417 der WBK-N und 19.3262 Gugger. Demnach sieht</p>	<p>Implementierung der familienzentrierten Vernetzungsstrukturen in der frühen Kindheit 2023–2026 mit der Unterstützung des BAG.</p>	<p>Für den Bereich der frühen Kindheit sind grundsätzlich die Kantone und Gemeinden zuständig. 20 Kantone, Städte und grosse Gemeinden haben eine umfassende Strategie der frühen Kindheit erarbeitet. Dazu konnten sie Finanzhilfen des Bundes auf der Grundlage von Artikel 26 KJFG und der kantonalen Integrationsprogramme in Anspruch nehmen (Art. 58 AIG).</p> <p>Leitfaden «Kriterien wirksamer Praxis in der frühen Förderung» und «Frühe Förderung. Orientierungshilfe für kleinere und mittlere Gemeinden», erarbeitet im Rahmen des nationalen Programms gegen Armut 2014–2018.</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
			<p>der Bundesrat aktuell keinen Bedarf für eine deutliche Ausweitung der Tätigkeiten auf Bundesebene, da die Hauptzuständigkeit bei der Umsetzung der Politik der frühen Kindheit bei den Kantonen und Gemeinden liegt und auf Bundesebene bereits eine Vielzahl an Massnahmen zur Förderung der Politik der frühen Kindheit umgesetzt oder geprüft werden.</p>		
<p>Empfehlung 39 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in allen Kantonen die Massnahmen zur Integration von asylsuchenden Kindern, Flüchtlings- und Migrantenkidern in die Regelschule zu verstärken und den Zugang von Kindern aus benachteiligten Gruppen, darunter asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder sowie Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus, zur nachobligatorischen Bildung und zur Berufsbildung sicherzustellen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Die Kantone sind insbesondere für die Förderung der Integration im Vorschulalter und beim Übergang in die nachobligatorische Ausbildung und Berufsbildung zuständig. Der Bund unterstützt ihre Bemühungen subsidiär, namentlich gestützt auf Artikel 53–58 AIG, im Rahmen von Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) und der Integrationsagenda Schweiz (IAS). Während ihres Aufenthalts in den Bundesasylzentren besuchen alle Kinder im Schulalter (von 4 Jahren bis zum Vortag des 16. Geburtstags) die Schule. Zuständig für die Organisation des Schulunterrichts sind die Kantone. Der</p>	<p>Diese Bereiche fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone.</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
				<p>Bund stellt Schulräumlichkeiten zur Verfügung und bezahlt den Kantonen mit Bundesasylzentren eine Abgeltung.</p> <p>2018 haben Bund und Kantone das Pilotprogramm «Integrationsvorlehre» (INVOL) lanciert. Damit werden jedes Jahr anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gezielt und praxisorientiert auf eine Berufslehre vorbereitet. Seit Sommer 2021 steht das Programm auch Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausserhalb des Asylbereichs offen (sogenannte INVOL+).</p>	
<p>Empfehlung 39 (c):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, den unverhältnismässig hohen Anteil Migrantenkinder in Sonderschulen und Sonderklassen anzugehen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Ausgehend von der Annahme, dass mit dem Besuch von Angeboten der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) der spätere Anteil von Migrantenkinder in Sonderschulen und Sonderklassen verringert werden kann, unterstützt der Bund subsidiär die kantonale Integrationsarbeit vor dem obligatorischen Schuleintritt. Die Grundlage dazu bilden Artikel 53–58 AIG im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) und der Integrationsagenda Schweiz (IAS).</p>	<p>Die obligatorische Schule, einschliesslich das Sonderschulwesen, fällt in die Zuständigkeit der Kantone.</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Empfehlung 40 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Menschenrechte und die Grundsätze der Konvention stärker in die sprachregionalen Lehrpläne einzubinden, auch in die sprachregionalen und bereichsspezifischen Lehrpläne, sowie in allen Kantonen die Ausbildung von Lehrkräften und Bildungsfachleuten zu den Menschenrechten und der Konvention zu intensivieren und dabei den Rahmen des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung zu berücksichtigen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<p>Empfehlung 40 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass Lehrkräfte die nötige Unterstützung erhalten, um Kinderrechte an Schulen zu unterrichten.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Empfehlung 41 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen, asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder sowie Kinder in Situationen, die sich sozioökonomisch benachteiligend auf sie auswirken, Zugang zu öffentlichen und privaten Sport-, Freizeit-, Kultur- und Kunstaktivitäten haben.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Gemäss KJFG muss der Zugang zu den Aktivitäten der ausserschulischen Arbeit diskriminierungsfrei sein (Art. 3) und die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf werden bei der Bemessung der Finanzhilfe berücksichtigt (Art. 14 Abs. 1 Bst. d).</p> <p>Zwischen 2020 und 2023 hat das BASPO Projekte im Sportbereich mit dem Fokus der Förderung von Sport bei Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund mitfinanziert. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen wird auch über das Programm «Jugend+Sport» unterstützt, z. B. mit höheren Subventionen und Ausbildungsangeboten.</p> <p>Das BAK leitet die Programme «Jugend und Musik» und «Junge Talente Musik». Dabei wird der chancengerechte Zugang für alle Kinder über verschiedene Massnahmen unterstützt. Zudem hat das BAK einen Partnerschaftsvertrag mit KulturLegi Schweiz abgeschlossen. Kinder und Jugendliche aus Familien mit</p>	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
				geringem Einkommen erhalten eine Reduktion von 50 % auf Kurse und Lager von «Jugend und Musik» (das BAK bezahlt den Organisatoren die Differenz).	
<p>Empfehlung 41 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Kinder umfassend in die Planung, Ausgestaltung und Überwachung der Umsetzung von Strategien und Programmen in den Bereichen Freizeit, Spiel, Kultur und Kunst einzubeziehen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Das BAK fördert Vorhaben zur kulturellen Teilhabe und zur Mitgestaltung des Kulturlebens durch die gesamte Bevölkerung. Nationale Projekte zur Förderung der selbstständigen kulturellen Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen werden regelmässig gefördert.</p> <p>Im Bereich der ausserschulischen Arbeit kann das BSV Finanzhilfen für Projekte zur Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen gewähren, die von gesamtschweizerischer Bedeutung sind und von privaten Trägerschaften umgesetzt werden (Art. 8 Abs. 1 Bst. b KJFG und Art. 27 KJFV). Diese Projekte werden massgeblich von Kindern oder Jugendlichen erarbeitet, geleitet und umgesetzt.</p>	
<p>Empfehlung 43 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Arbeiten in Erfüllung des Postulats 20.4421 Marti «Kindeswohl im Asyl- und Ausländerrecht».		

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
die für das Asylverfahren zuständigen Behörden sich an das Recht des Kindes halten, dass das Kindeswohl bei sämtlichen Entscheiden betreffend Verlegung, Inhaftierung oder Ausschaffung von asylsuchenden Kindern und Flüchtlingskindern vorrangig zu berücksichtigen ist, unter anderem:					
Empfehlung 43 (a/1): indem ein Verfahren zur Beurteilung und Feststellung des Kindeswohls in allen Asylverfahren entwickelt wird;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vgl. 43 (a).		
Empfehlung 43 (a/2): indem die Koordination zwischen Asylwesen und Kinderschutz verstärkt und sichergestellt wird, dass im Kinderschutz tätige Berufsgruppen in diese Entscheide einbezogen werden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Im Rahmen eines Gutachtens zur Stellung der UMA in den Bundesasylzentren wurden die Rollen der verschiedenen Akteure um die UMA genauer definiert, so auch jene der Kinderschutzbehörde. Die Zusammenarbeit wird über die Integration der Erkenntnisse dieses Gutachtens in das Handbuch zur Unterbringung und Betreuung von UMA in den Bundesasylzentren gestärkt (neue Version vom 1. November 2023).	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Empfehlung 43 (a/3): indem Kinder vom beschleunigten Asylverfahren ausgenommen werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Vom Ausschuss abweichende Einschätzung der Wichtigkeit der Empfehlung.</p> <p>Haltung des Bundesrates in seiner Botschaft vom 3. September 2014 zur Änderung des Asylgesetzes (Neustrukturierung des Asylbereichs; BBl 2014 7991, insbesondere S. 8033).</p>
<p>Empfehlung 43 (b): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass die Meinung aller Kinder, einschliesslich von Kindern unter 14 Jahren und Kindern in Begleitung der Eltern oder von Familienmitgliedern, in Migrations- und Asylverfahren in allen Situationen angehört wird.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Im Asylverfahren werden Minderjährige, die das 14. Altersjahr vollendet haben, systematisch im Rahmen einer Einzelanhörung angehört.</p> <p>Nach dem Entscheid des Ausschusses vom 28. September 2020 (Nr. 56/2018) in Sachen E.A., U.A. und V.A. gegen die Schweiz wurden Massnahmen im Asylbereich ergriffen, um das Recht auf Anhörung für begleitete Minderjährige, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben, zu wahren.</p> <p>Die Rechtsvertretungen wurden für das Recht auf Anhörung sensibilisiert, damit</p>	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
				<p>sie dem SEM die zur Situation von Minderjährigen notwendigen Informationen übermitteln.</p> <p>Junge begleitete Kinder werden über ihre Eltern oder direkt in einer altersgerechten Anhörung angehört, namentlich wenn dies zur Erstellung des Sachverhalts notwendig ist.</p> <p>Die Mitarbeitenden des SEM erhielten eine Schulung zur Befragungstechnik bei Minderjährigen unter 14 Jahren.</p>	
<p>Empfehlung 43 (c):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Methoden zur Altersbestimmung einzuführen, die die Privatsphäre und Unversehrtheit des Kindes respektieren, multidisziplinäre Beurteilungen zur Reife und zum Entwicklungsstand des Kindes umfassen und die Unschuldsvermutung einhalten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Im Asylbereich beurteilt das SEM vorfrageweise die Wahrscheinlichkeit der behaupteten Minderjährigkeit unter Berücksichtigung aller Elemente, die für oder gegen diese sprechen. Bestehen nach einem entsprechenden Gespräch noch Zweifel, kann das SEM gemäss Artikel 17 Absatz 3^{bis} AsylG die wissenschaftliche «Drei-Säulen-Methode» anwenden (morphologische Verfahren: Röntgenaufnahme des</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
					Handgelenks, Schlüsselbeinanalyse und zahnärztliche Untersuchung). Bei anhaltendem Zweifel ist von der Minderjährigkeit auszugehen (<i>in dubio pro minore</i>).
<p>Empfehlung 43 (d):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, asylsuchende Kinder, darunter UMA, so rasch wie möglich einem Kanton zuzuweisen, damit sie unverzüglich die nötige Unterstützung erhalten, und sicherzustellen, dass allen UMA eine Vertrauensperson zugewiesen wird.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Asylgesuche von UMA sind prioritär zu behandeln (Art. 17 Abs. 2^{bis} AsylG).</p> <p>UMA sind soweit möglich in den Bundesasylzentren unterzubringen, damit ihr Gesuch so rasch wie möglich bearbeitet wird. Bei ihrem Übertritt in einen Kanton können die kantonalen Behörden dann die Integrationsmassnahmen je nach Status der UMA rasch umsetzen. Ab ihrer Ankunft in einem Bundesasylzentrum werden die UMA von einer Rechtsvertretung unterstützt, die als Vertrauensperson ihre Interessen vertritt. Nach der</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
					Zuweisung zu einem Kanton muss die kantonale Behörde rasch eine Beistand- oder Vormundschaft einsetzen. Bis dahin wird eine Vertrauensperson ernannt, die die minderjährige Person begleitet und unterstützt (Art. 17 Abs. 3 AsylG und Art. 7 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1]).
<p>Empfehlung 43 (e):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Rolle der Vertrauensperson und die Rolle der gesetzlichen Vertretung von UMA zu klären und sicherzustellen, dass nur Personen, die sowohl im rechtlichen als auch im psychosozialen Bereich angemessen geschult sind, die Doppelfunktion von gesetzlicher Vertretung und Vertrauensperson übernehmen können.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Ein Gutachten zur Stellung der UMA in den Bundesasylzentren untersuchte die Rollen der verschiedenen Akteure. Die Schlussfolgerungen des Gutachtens wurden in das Handbuch zur Unterbringung und Betreuung von UMA in den Bundesasylzentren aufgenommen (neue Version vom 1. November 2023) und die betreffenden Akteurinnen und Akteure wurden informiert. Anhand der Schlussfolgerungen konnten auch die Rollen der Rechtsvertretung und der Vertrauensperson präzisiert werden.</p>	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
				Die Anforderungen an die Ausbildung der Rechtsvertretung und der Vertrauensperson sind im Pflichtenheft zur Beratung und Rechtsvertretung in den Bundesasylzentren definiert.	
<p>Empfehlung 43 (f):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, ein Monitoringsystem für die Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren zu UMA (SODK-Empfehlungen zu MNA) einzuführen, um sicherzustellen, dass alle Bundesasylzentren auf kantonaler Ebene ausreichend unterstützt werden, um die Mindeststandards in Bezug auf die Aufnahmebedingungen, die Integrationsunterstützung, die Sozialhilfe und die Schulbildung für Kinder zu erfüllen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<p>Empfehlung 43 (g):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sein System zur</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nach einem Leiturtel des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (M.A. gegen		

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Familienzusammenführung zu überprüfen, insbesondere jenes für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge.</p>			<p>Dänemark) hat das SEM seine Praxis angepasst und die Kantone per Kreisschreiben informiert, dass bereits nach einer Wartefrist von zwei Jahren eine Einzelfallprüfung erfolgen muss.</p> <p>Aufgrund dieses Urteils und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts F-2739/2022 wurde eine Änderung des AIG in die Vernehmlassung gegeben, die darauf abzielt, die generelle Wartefrist von drei Jahren für den Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen zu kürzen.</p>		
<p>Empfehlung 43 (h): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass Kinder unter 18 Jahren nicht aufgrund ihres Migrationsstatus inhaftiert werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Der Ständerat hat der Standesinitiative des Kantons Genf 18.321 «Stopp der Administrativhaft für Kinder!» am 10. März 2021 keine Folge gegeben.</p> <p>Der Nationalrat hat am 13. März 2019 der parlamentarischen Initiative 17.486 Mazzone «Kindeswohl respektieren, Administrativhaft von</p>		

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
			Minderjährigen stoppen» keine Folge gegeben.		
<p>Empfehlung 43 (i):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Berichte zum angeblichen Verschwinden von Kindern während des Asylverfahrens zu untersuchen, ihren Verbleib festzustellen und die Verantwortlichen für Straftaten im Zusammenhang mit dem Verschwinden dieser Kinder strafrechtlich zu verfolgen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Wenn ein UMA im Asylverfahren verschwindet, meldet das SEM dies der Polizei. Anschliessend leiten die zuständigen kantonalen Behörden die notwendigen Massnahmen ein.</p>
<p>Empfehlung 44 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus Zugang zu Krankenversicherung, angemessener Unterkunft, Kinderschutz und anderen sozialen Leistungen erhalten und dass sie aufgrund der Inanspruchnahme dieser Leistungen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Der Bundesratsbericht vom Dezember 2020 «Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers» in Erfüllung des Postulats der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats 18.3381 befasste sich eingehend mit den Fragen betreffend den Zugang zu Schulbildung, Sozialversicherungen und Unterkunft von Kindern ohne geregelten Aufenthaltsstatus.</p>		

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
keine negativen Auswirkungen erfahren.					
<p>Empfehlung 44 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Präventionsmassnahmen gegen soziale Ausgrenzung und Diskriminierung von Kindern ohne geregelten Aufenthaltsstatus zu verstärken.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<p>Empfehlung 46 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das Strafmündigkeitsalter in Einklang mit der Konvention und internationalen Standards auf mindestens 14 Jahre anzuheben.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Der Bundesrat hat nicht die Absicht, das Strafmündigkeitsalter, das auf 10 Jahre festgesetzt ist (Art. 3 Abs. 1 JStG), anzuheben. Das Schweizer Jugendstrafrecht stellt den Schutz und die Erziehung der Jugendlichen über die Sanktion der Straftat (Art. 2 Abs. 1 JStG). Es gilt für Täterinnen und Täter zwischen 10 und 18 Jahren, bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind jedoch</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
					nur Schutzmassnahmen oder leichte Strafen vorgesehen. Erst bei Minderjährigen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, kommen härtere Strafen zur Anwendung.
<p>Empfehlung 46 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Voraussetzungen, unter denen unter Anklage gestellte Kinder Anspruch auf einen offiziellen Rechtsbeistand haben, auszuweiten, um sicherzustellen, dass alle Kinder bei Bedarf eine kostenlose, wirksame Rechtsvertretung erhalten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			Das aktuelle Recht ist ausreichend. Artikel 24 Buchstabe b JStPO sieht vor, dass die oder der Jugendliche verteidigt werden muss, wenn sie oder er die eigenen Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und auch die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist.
<p>Empfehlung 46 (c):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, gemäss den Bestimmungen der Konvention genügend personelle, technische und finanzielle Ressourcen bereitzustellen für die systematische Schulung aller</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
Berufsgruppen, die in der Jugendstrafrechtspflege mit Kindern arbeiten, darunter Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Polizistinnen und Polizisten sowie Anwältinnen und Anwälte.					
<p>Empfehlung 46 (d):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass alle Kantone Massnahmen ergreifen, damit Kinder in Polizeigewahrsam, Untersuchungshaft, Administrativhaft und Unterbringung im Rahmen des Kinderschutzes nicht zusammen mit Erwachsenen untergebracht werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Bericht des EJPD (BJ) vom Juli 2022 «Trennung von Kindern und Erwachsenen im Freiheitsentzug. Prüfung der Möglichkeit des Rückzugs des Vorbehalts der Schweiz gegenüber Artikel 37 Buchstabe c der Kinderrechtskonvention».</p>
<p>Empfehlung 47 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Gesetzgebung mit Artikel 3 des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie in Einklang zu bringen und die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch den Einsatz von</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Die Straftatbestände im Strafgesetzbuch sind grundsätzlich technologieneutral ausgestaltet, d.h. unabhängig vom benutzten Werkzeug, Medium oder Hilfsmittel. Wo immer möglich sind die Tatbestände daher so zu</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
Informations- und Kommunikationstechnologien ausdrücklich unter Strafe zu stellen.					formulieren, dass sowohl Handlungen aus der realen als auch der virtuellen Welt darunterfallen. Deshalb besteht keine Notwendigkeit, die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien ausdrücklich unter Strafe zu stellen.
<p>Empfehlung 47 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine umfassende Politik und Strategie zur Umsetzung des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu verabschieden, darunter Massnahmen zur stärkeren Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und zur Sicherstellung der Früherkennung, Rehabilitation und gesellschaftlichen Wiedereingliederung minderjähriger Opfer von sexueller Ausbeutung.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>fedpol nimmt keine direkte Aufgabe im Bereich Opferhilfe wahr. Es leistet operative Unterstützung, indem es internationale Ermittlungen koordiniert und sich an spezifischen Polizeiarbeitsgruppen beteiligt.</p> <p>Der Nationale Aktionsplan gegen Menschenhandel 2023–2027 sieht unter dem strategischen Ziel 6 insbesondere vor, dass minderjährige Opfer von</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
					Menschenhandel erkannt werden und unter Berücksichtigung des Kindeswohls Schutz und Hilfe erhalten. Für Menschenhandel mit Minderjährigen muss ein gemeinsames Verständnis aller Akteurinnen und Akteure (z. B. Opferhilfe, Kinderschutzbehörde, Vertrauensperson) bestehen. Die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen ist Sache der Kantone.
<p>Empfehlung 47 (c):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in einer Studie das Ausmass des Verkaufs von Kindern, ihrer sexuellen Ausbeutung in Form von Prostitution und ihrer Verwendung in pornografischen Darstellungen und Materialien, sowohl online als auch offline, zu erfassen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) vom März 2022 «Ausbeutung Minderjähriger in der Schweiz im Kontext von Menschenhandel», die insbesondere Angaben zum Ausmass der Ausbeutung</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
					<p>Minderjähriger in der Schweiz liefert.</p> <p>Bericht des Bundesrats vom 8. Dezember 2023 «Massnahmen zur Bekämpfung von sexueller Gewalt an Kindern im Internet und Kindsmisbrauch via Live-Streaming» in Erfüllung der Postulate 19.4016 Feri Yvonne und 19.4105 Regazzi, der insbesondere Angaben zu den Meldungen seitens des National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) an fedpol enthält.</p>
<p>Empfehlung 48 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Rekrutierung von Kindern unter 18 Jahren durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen ausdrücklich unter Strafe zu stellen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Die Rekrutierung und Verwendung von Kindersoldaten unter 15 Jahren ist gemäss Artikel 264f StGB strafbar. Dies betrifft die Rekrutierung für staatliche und nicht-staatliche Verbände.</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
					Ein höheres Mindestalter, wie es im schweizerischen nationalen Kontext bereits gilt, hat noch nicht den Stand von etabliertem Völkergewohnheitsrecht erreicht. Die Durchsetzung des Schutzalters 18 in einem schweizerischen Strafverfahren für Rekrutierungen von Kindern im Ausland durch ausländische Verbände lässt sich deshalb auf der Grundlage des Universalitätsprinzips nicht sinnvoll verwirklichen.
<p>Empfehlung 48 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, einen Mechanismus für die Früherkennung von asylsuchenden Kindern, Flüchtlings- und Migrantenkindern, die möglicherweise für Kampfhandlungen im Ausland rekrutiert oder eingesetzt wurden, einzuführen und</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Im Rahmen des Asylverfahrens werden Minderjährige von Mitarbeitenden des SEM angehört, die für die Anhörung traumatisierter Minderjähriger und die Erkennung allfälliger Anzeichen von Ausbeutung oder Zwangsrekrutierung</p>

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
sicherzustellen, dass Berufsgruppen, die solche Kinder melden, in Kinderrechten und kindgerechter Gesprächsführung geschult sind.					geschult sind. Die Minderjährigen stehen zudem im Kontakt mit einer Rechtsvertretung, auch Vertrauensperson der UMA, die in der Lage ist, solche Anzeichen zu erkennen und die Behörde darüber in Kenntnis zu setzen. Während ihres Aufenthalts in den Bundesasylzentren werden die UMA von spezialisierten Sozialpädagoginnen und -pädagogen betreut, die das SEM oder die Rechtsvertretung über die besondere Situation einer minderjährigen Person informieren können.
Empfehlung 48 (c): Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die minderjährigen Opfer im Hinblick auf ihre vollständige körperliche und psychische Rehabilitation und gesellschaftliche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			Minderjährige, welche Opfer von bewaffneten Konflikten sind, werden bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemeldet, welche für das Treffen weiterer Massnahmen verantwortlich

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
Wiedereingliederung angemessen zu unterstützen.					ist. Das SEM orientiert die Personen über mögliche Hilfsangebote und weist die Person möglichst rasch einem Kanton zu, damit die Rehabilitation dort beginnen kann.
<p>Empfehlung 49:</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat im Hinblick auf eine bessere Umsetzung der Kinderrechte, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<p>Empfehlung 50:</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, bei der Umsetzung der Konvention und weiterer Menschenrechtsinstrumente weiterhin mit dem Europarat zusammenzuarbeiten, dies sowohl im Vertragsstaat selbst als auch in</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
anderen Mitgliedstaaten des Europarats.					
<p>Empfehlung 51 (2):</p> <p>Ausserdem empfiehlt der Ausschuss, den fünften und sechsten Staatenbericht und die vorliegenden Schlussbemerkungen in die Landessprachen zu übersetzen und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Der letzte Bericht der Schweiz ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache erschienen. Auch die Schlussbemerkungen des Ausschusses wurden übersetzt und sind in den drei Sprachen verfügbar. Die Schlussbemerkungen und der Staatenbericht sind auf der Internetseite des BSV publiziert.</p> <p>Ausserdem wurden die Schlussbemerkungen breit gestreut, unter anderem bei betroffenen Bundesämtern und interkantonalen Konferenzen, Dachverbänden von Jugendorganisationen und ausserparlamentarischen Kommissionen.</p>	<p>Auch andere Akteurinnen und Akteure haben die Empfehlungen aufgegriffen und weiterverbreitet (z. B. das Netzwerk Kinderrechte Schweiz).</p>
<p>Empfehlung 52:</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine ständige Regierungsstruktur zu schaffen, die die Berichte an und den Austausch mit internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Es wurde ein Koordinationsmechanismus eingerichtet. Die Kerngruppe internationale Menschenrechtspolitik (KIM) ist ein informelles Koordinationsorgan, in dem alle betroffenen Bundesstellen und die Kantone vertreten sind. Es trifft die</p>	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>koordiniert und vorbereitet sowie die nationalen Folgearbeiten und die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen sowie der Empfehlungen und Beschlüsse, die aus diesen Mechanismen hervorgehen, koordiniert und mitverfolgt. Der Ausschuss unterstreicht, dass eine solche Struktur angemessen und kontinuierlich durch engagiertes Personal zu unterstützen ist und über die Befugnis verfügen sollte, sich systematisch mit der nationalen Menschenrechtsinstitution, sobald diese geschaffen ist, und der Zivilgesellschaft zu beraten.</p>				<p>Schlüsselentscheide im Bereich der Koordination der Berichtsverfahren. Die KIM steht unter der Leitung der Abteilung Frieden und Menschenrechte des EDA und kann sich mit der Zivilgesellschaft austauschen. Darüber hinaus nimmt der Fachbereich Internationaler Menschenrechtsschutz des BJ die Funktion eines focal points für die Koordination der Berichtsverfahren wahr. Er ist für die Vorbereitung und die Umsetzung der von der KIM in diesem Kontext getroffenen Entscheide zuständig. Bislang ist noch nicht definiert, in welcher Form sich die SMRI an den Berichtsverfahren beteiligen wird.</p>	
<p>Empfehlung 53: Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, den siebten Staatenbericht bis am 7. März 2026 einzureichen und darin Angaben zu den Folgearbeiten zu den vorliegenden Schlussbemerkungen zu machen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Der nächste Staatenbericht wird dem Ausschuss innerhalb der vorgegebenen Frist unterbreitet.</p>	

Empfehlung im Projekt nicht vertieft, weil:	Kantone zuständig	UNO-Ausschuss die Empfehlung weniger stark gewichtet	Prüfprozess parallel läuft	Massnahmen umgesetzt werden oder wurden	Anderer Grund
<p>Empfehlung 54:</p> <p>Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, ein höchstens 42 400 Wörter umfassendes aktualisiertes Grundlagendokument einzureichen, das mit den Anforderungen des gemeinsamen Grundlagendokuments (Common Core Document) in den harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäss den internationalen Menschenrechtsverträgen, einschliesslich Leitlinien für ein gemeinsames Grundlagendokument und vertragsspezifische Dokumente und mit Absatz 16 der Resolution 68/268 der Generalversammlung übereinstimmt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Das gemeinsame Grundlagendokument (Common Core Document) wurde am 13. Dezember 2022 aktualisiert.</p>	

Abkürzungsverzeichnis

AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAK	Bundesamt für Kultur
BASPO	Bundesamt für Sport
BBI	Bundesblatt
BJ	Bundesamt für Justiz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EBGB	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
fedpol	Bundesamt für Polizei
FRB	Fachstelle für Rassismusbekämpfung
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
JSFVG	Bundesgesetz vom 30. September 2022 über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (SR 446.2)
JSFVV	Verordnung vom 26. Juni 2024 über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (SR 446.21)
JStG	Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003 (SR 311.1)
JStPO	Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR 312.1)

KIG	Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (SR 814.310)
KIM	Kerngruppe Internationale Menschenrechtspolitik
KJFG	Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 30. September 2011 (SR 446.1)
KJFV	Kinder- und Jugendförderungsverordnung vom 3. Dezember 2021 (SR 446.11)
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKLJV	Konferenz der kantonalen Leitenden Justizvollzug
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
KRK	UNO-Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107)
OR	Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
PAVO	Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338)
SDG	Ziel für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goal)
SEM	Staatssekretariat für Migration
SKHG	Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SMRI	Schweizerische Menschenrechtsinstitution
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
UMA	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende
UN/UNO	Vereinte Nationen
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VSoTr	Verordnung vom 3. Dezember 2021 über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (SR 221.433)
WBK-N	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

ZS MM

Zentralstelle Menschenhandel und Menschenschmuggel